

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Februar 2020



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Steuerliche Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030	BMF-PM v. 16.10.2019, BR-Drs. 514/19 v. 17.10.2019, BR-Drs. 515/19 v. 17.10.2019 (DW20191203)
2.	Solidaritätszuschlag entfällt teilweise ab 2021	BR-PM v. 29.11.2019, BR-Drs. 597/19 v. 15.11.2019 (DW20200121)
3.	Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung nunmehr beschlossen	BR.Drs. 553/19 v. 8.11.2019 (DW20200122)
4.	Mindestlohn steigt auch 2020; Arbeitszeit von Minijobbern überprüfen	Bundesregierung, PM v. 26.6.2018 (DW20200128)
5.	Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen trotz Baukindergeld	FinMin Schleswig-Holstein v. 18.6.2019 – VI 3012 – S 2296b – 025 (DW20191102)
6.	Neuregelung bei Vermietung eines Homeoffice an den Arbeitgeber	BMF-Schr. v. 8.4.2019 – IV C 1 – S 2211/16/10003 :005, BFH-Urt. v. 17.4.2018 –IX R 9/17 (DW20200125)
7.	Aufbewahrungsfristen	§ 147 AO, § 14b Abs. 1 S. 5 Nr. 1 UStG



1. Praxisrelevante Änderung beim Berufsstand der Steuerberatung

In verschiedenen Gesetzesverfahren wurden auch praxisrelevante Änderungen beim Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater vorgenommen, die zum 1.1.2020 in Kraft treten.

So wird mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2019) im Hinblick auf das Datenschutzrecht in einem neuen § 11 Abs. 2 StBerG ausdrücklich festgelegt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Steuerberater bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben stets weisungsfrei erfolgt. Damit legt das Gesetz fest, dass die Leistungen der Steuerberater keine „Auftragsverarbeitung“ im Sinne des Datenschutzrechts ist. Dies gilt auch für Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Sie nehmen – im Gegensatz z. B. zu einem Rechenzentrum – fortlaufend steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Würdigungen vor. Damit steht ihre eigenverantwortliche fachliche Prüfungs- und Beratungsleistung im Vordergrund.

Des Weiteren ist in § 32 Abs. 2 StBerG geregelt, dass Steuerberater unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege sind. Damit legt der Gesetzgeber fest, dass mit dem Beruf besondere Rechte, aber auch spezielle Pflichten verknüpft sind. Die Unabhängigkeit des Berufs gewährleistet, dass die Steuerberater gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege wie der Anwaltschaft aber auch den Gerichten ihre rechtsstaatlichen Aufgaben erfüllen können.

Mit den Neuregelungen durch das III. Bürokratieentlastungsgesetz wurde eine Anpassung bei den berufspraktischen Zeiten vorgenommen, die erforderlich sind, um die Steuerberaterprüfung abzulegen. So verkürzt der Gesetzgeber in § 36 Abs. 2 StBerG diese Zeiten nun für Steuerfachangestellte von zehn auf acht Jahre und für Steuerfachwirte von sieben auf sechs Jahre. Eine Verkürzung auf sechs Jahre gilt außerdem für geprüfte Bilanzbuchhalter sowie Beamte des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung. Die neuen zeitlichen Regelungen

gelten schon für alle Prüfungen, die nach dem 31.12.2020 beginnen. Quelle: PM DStV e. V. v. 9.12.2019 (Z20200201)

2. Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines in einen Umsatzsteuerbetrug eingebundenen Lieferanten

Das Finanzgericht Niedersachsen stellt in seiner Entscheidung vom 20.5.2019 fest, dass in der Regel derjenige als leistender Unternehmer i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG anzusehen ist, der die Lieferung oder sonstige Leistung im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst oder durch einen Beauftragten ausführt. Dass Geschäftsführer einer Gesellschaft im Innenverhältnis zu einem Hintermann keine Entscheidungsbefugnis haben, ist kein Grund, dieser Gesellschaft die Unternehmereigenschaft abzusprechen.

Die Steuerverwaltung kann von dem Steuerpflichtigen, der sein Recht auf Vorsteuerabzug ausüben möchte, nicht generell verlangen, zu prüfen, ob der Aussteller der Rechnung über die Gegenstände und Dienstleistungen, für die dieses Recht geltend gemacht wird, Steuerpflichtiger ist, über die fraglichen Gegenstände verfügte und sie liefern konnte und seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erklärung unter Abführung der Mehrwertsteuer nachgekommen ist, um sich zu vergewissern, dass auf der Ebene der Wirtschaftsteilnehmer einer vorgelagerten Umsatzstufe keine Unregelmäßigkeiten und Steuerhinterziehung vorliegen, oder entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Schlussfolgerung, dass Preise für Kupferkathoden unter Börsenwert nur nach einer Mehrwertsteuerhinterziehung möglich sind, ist unzulässig.

Es besteht kein Vertrauensschutz auf die Anwendung der früheren Rechtsprechung des BFH, wonach die Vorsteuer aus einer berichtigten Rechnung erst im Besteuerungszeitraum der Berichtigung abgezogen werden kann. FG Niedersachsen, Ur. v. 20.5.2019 – 11 K 161/16, NZ – BFH-Az.: V B 55/19 (Z30191105)